

Beamte: Bedienstete, die durch eine Ernennungsurkunde ausdrücklich in das Beamtenverhältnis berufen worden sind, auch Beamte in Ausbildung (z. B. Referendare).

Richter: Berufsrichter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes vom 8. 9. 1961.

Angestellte: In privatrechtlichem Vertragsverhältnis Beschäftigte, soweit nicht Lohnempfänger; auch Angestellte mit Beamtenbesoldung (Dienstordnungs-Angestellte) sowie Auszubildende.

Arbeiter: In privatrechtlichem Vertragsverhältnis beschäftigte Lohnempfänger sowie Auszubildende.

Die **Versorgungsempfänger** (Tabellen 22.10.4 und 22.10.5) im unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Dienst werden mit unterschiedlichem Programm und im wechselnden Turnus jeweils zum Stichtag 1. Februar erfaßt.

Allgemeine Versorgungsempfänger: Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen versorgt werden. Hierzu zählen ehemalige Beamte (einschl. Richter), Angestellte und Arbeiter mit Beamtenversorgung.

Versorgungsempfänger nach Kapitel I G 131: Ehemalige Bedienstete weggefallener bzw. außerhalb des Geltungsbereichs des G 131 gelegener Dienststellen von Gebietskörperschaften und frühere Angehörige von Nichtgebietskörperschaften.

Versorgungsempfänger nach Kapitel II G 131: Ehemalige Bedienstete von Dienststellen, deren Aufgaben übernommen wurden.

Ruhegehaltsempfänger: Ruhestands-, Wartestandsbeamte bzw. -Richter, ehemalige Berufssoldaten und Reichsarbeitsdienstführer, Angestellte und Arbeiter mit Beamtenversorgung.

Empfänger von Witwen-/Witwergeld: Hinterbliebene Ehegatten von verstorbenen Ruhegehaltsempfängern und von Bediensteten, die zum Zeitpunkt ihres Todes Ruhegehalt oder Ruhe-lohn erhalten hätten.

Empfänger von Waisengeld: Hinterbliebene von verstorbenen Ruhegehaltsempfängern und von Bediensteten, die zur Zeit ihres Todes Ruhegehalt oder Ruhe-lohn erhalten hätten. Die Waisen erhalten als Halbwaisen ein Waisengeld von 12% und als Vollwaisen von 20% des Ruhegehalts/Ruhe-lohns.

Steuern

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. 12. 1966 (BGBl. I S. 665) beruht die laufende Durchführung von Steuerstatistiken auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage mit im einzelnen festgelegten Periodizitäten und Erhebungsunterlagen. Ausgenommen sind lediglich die aufgrund besonderer Erlasse und Dienstanweisungen des Bundesministeriums der Finanzen durchzuführenden Verbrauchsteuerstatistiken. Der Realsteuervergleich beruht auf dem Gesetz über die Finanzstatistik.

Als Bundesstatistiken werden im Geltungsbereich des Steuerstatistischen Gesetzes durchgeführt:

die Umsatzsteuerstatistik jedes zweite Kalenderjahr, erstmalig für das Jahr 1966,

die Statistiken der Steuern vom Einkommen alle drei Jahre, erstmalig für das Jahr 1965,

die Statistiken der Einheitswerte des Grundbesitzes in Verbindung mit der Hauptfeststellung der Einheitswerte normalerweise alle sechs Jahre, erst-

malig für das Jahr 1964 noch auf Grund besonderer Rechtsgrundlage (Art. 7 des Bewertungsänderungsgesetzes vom 13. 8. 1965, BGBl. I S. 851),

die Statistik der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe und die Vermögensteuerstatistik in Verbindung mit der Hauptfeststellung der Einheitswerte bzw. der Hauptveranlagung der Vermögensteuer normalerweise alle drei Jahre, erstmalig für das Jahr 1966,

die Statistik der Einheitswerte der Mineralgewinnungsrechte in Verbindung mit der Hauptfeststellung der Einheitswerte normalerweise alle sechs Jahre, erstmalig für das Jahr 1972,

die Gewerbesteuerstatistik für die Jahre 1966 und 1970,

die Erbschaftsteuerstatistik alle sechs Jahre, erstmalig 1972 für die Jahre 1967 bis 1972.

Aufgrund des entsprechend ergänzten Steuerstatistischen Gesetzes werden ab 1968 im Rahmen jeder Einkommen- und Lohnsteuerstatistik die Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer nach § 3 Gemeindefinanzreformgesetz vom 8. 9. 1969 (BGBl. I S. 1587) ermittelt, im Rahmen jeder Lohnsteuerstatistik die nicht von den Wohnsitzländern vereinnahmten Lohnsteuerbeträge nach § 3 Zerlegungsgesetz i. d. F. vom 25. 2. 1971 (BGBl. I S. 146) festgestellt.

Es werden neben Ergebnissen der Lohnsteuerstatistik 1971, der Vermögensteuerstatistik 1969, der Lohnsummensteuer 1970 und der Umsatzsteuerstatistik 1972 auch zusammengefaßte Übersichten in Tabelle 22.11 über Eckdaten der Steuern vom Einkommen, Vermögen und Umsatz sowie der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe dargestellt.

Lohnsteuerstatistik 1971: Die Statistik ist an Hand der an die Finanzämter zurückgeflossenen Lohnsteuerbelege (Lohnsteuerkarten oder Lohnsteuerüberweisungsblätter) — soweit von den Finanzämtern ein maschineller Lohnsteuer-Jahresausgleich vorgenommen worden ist, an Hand von maschinellen Datenträgern der Finanzverwaltung — durchgeführt worden.

Die Lohnsteuerbelege wurden repräsentativ aufbereitet; die Ergebnisse wurden auf die Gesamtzahl dieser Belege hochgerechnet und mit den total aufbereiteten Datenträgern zusammengeführt.

Vermögensteuerstatistik 1969: Die Statistik ist in Verbindung mit der Vermögensteuer-Hauptveranlagung auf den 1. 1. 1969 durchgeführt worden. Als Erhebungsunterlagen dienten Durchschriften der Vermögensteuerbescheide bzw. maschinelle Datenträger der Finanzverwaltung. In die nachstehenden Ergebnisse, in denen ein geschätztes Landesergebnis enthalten ist, wurden alle unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen und nichtnatürlichen Personen (ohne Mindestbesteuerungsfälle) einbezogen, die nach § 6 Abs. 1 VStDV eine Vermögenserklärung abzugeben hatten.

Umsatzsteuerstatistik 1972: Die Statistik entspricht nach Verfahren und Umfang weitgehend der Erhebung für 1970. Erstmals seit 1962 wurde wieder die Rechtsform der Unternehmen nachgewiesen, die ein ständiges Erhebungsmerkmal bleiben soll. Es wird nur eine Tabelle mit den Hauptergebnissen der im Statistischen Jahrbuch 1974, S. 419 ff. ausführlich veröffentlichten Umsatzsteuerstatistik 1972 gebracht.

Verbrauchsteuerstatistik: Die Höhe der Steuer bemißt sich bei den Tabakerzeugnissen und bei den meisten Leuchtmitteln (bis zum 31. 7. 1974) nach